

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 17.12.2010

Werbung und Sponsoring an unseren Schulen - Wie weit ist der Lobbyismus in niedersächsische Schulklassen vorgedrungen?

In der Antwort der Landesregierung vom 11. November 2010 auf meine Mündliche Anfrage zu einseitiger Information an niedersächsischen Schulen heißt es: „Die Schule soll bei Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft fördern, soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen. Aus dem Grundprinzip der weltanschaulichen Neutralität des Staates folgt dabei das Gebot, die Unterrichtsinhalte ausgewogen zu gestalten.“

Verschiedene Anhaltspunkte lassen jedoch an dieser weltanschaulichen Neutralität zweifeln: So berichten Eltern, dass ihre Schulen Werbegeschenke zu sorglos annehmen und dass der pädagogische Nutzen von Sponsoring in einigen Fällen weit hinter dem Werbeeffekt zurückbleibt. Von anderen Eltern wurde wiederum mitgeteilt, dass sie einen Eigenanteil zu den gesponserten Objekten dazuzahlen mussten.

Auch die Medien haben sich des Themas bereits angenommen: Ein 3-Sat-Beitrag („nano“) vom 16. März 2010 berichtete ausführlich über die Lobbyarbeit in deutschen Schulen. Aufgrund der klammen Ausgangslage der Schulbudgets greifen Schulen immer häufiger auf bereitgestelltes kostenloses Unterrichtsmaterial von Firmen zurück. Diese „gefärbten“ Materialien dienen nicht selten der PR-Arbeit. So soll nach Angaben eines Kaugummiherstellers Kauen das Denkvermögen anregen.

In einem im Mai erschienenen Artikel „Liberale Bildung“ bei *Spiegel online* werden konkrete Beispiele der Lobbyarbeit genannt. Arbeitsmaterialien zum Thema „Atomkraft“ entpuppten sich dabei als einseitig und unausgewogen. Herausgeber dieser Materialien wie z. B. die „Arbeitsgemeinschaft Jugend und Bildung e. V.“ gehörten nach Angaben dieses Artikels zu den Interessenvertretern der Atomindustrie und seien zu 50 % im Besitz der FDP.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Umfang und Qualität von durch Sponsoren kostenlos oder zu geringen Beträgen zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien an niedersächsischen Schulen seit 2008?
2. Hat die Landesregierung genaue Zahlen, wie viele Schulen seit 2008 in welchem Umfang auf diese Form der Informationsbeschaffung zurückgreifen?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Schülerinnen und Schüler vor Beeinflussung durch Werbe- und Sponsoringmaterialien geschützt werden?
4. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, die den Schulen zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien auf Ausgewogenheit zu prüfen?
5. Müssen Eltern einen Eigenanteil für gesponserte Werbematerialien an Schulen bezahlen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.01.2011 - II/721 - 849)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, den 25.01.2011

- 01-01 420/5-II/721-849 -

Allgemein wird unter Sponsoring die Gewährung von Geld oder geldwerten Leistungen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in gesellschaftspolitisch relevanten Bereichen verstanden. Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte, aber auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der Schulen zu mehr Eigenverantwortung gewinnt das Sponsoring im Schulbereich zunehmende Bedeutung. Durch Schul sponsoring wird Schulen die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche finanzielle, sächliche oder personelle Mittel zu erschließen, durch die die pädagogische Arbeit verbessert werden kann. Sponsoring kann insoweit die Schulentwicklung wirksam unterstützen. Sponsoring stellt aber kein Instrument zur Lösung von Haushaltsproblemen dar. Es ist kein Ersatz für die staatlich-kommunale Verantwortung im Schulwesen, sondern vielmehr nur ergänzend in einem definierten Rahmen sinnvoll. Sponsorenmittel sind insoweit nicht als Entlastung von der Grundfinanzierung zu verstehen, da ansonsten Abhängigkeiten drohen und bei einem Wegfall der zumeist nur befristet gewährten Mittel die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen beeinträchtigt werden könnte.

Die Entscheidung über Werbung und Sponsoring obliegt im Einzelfall der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach § 38 a Abs. 3 Nr. 14 c des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) kann der Schulvorstand Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule beschließen. Die nähere Ausgestaltung für die Zulässigkeit von Werbung und Sponsoring an Schulen ergibt sich aus dem RdErl. des MK vom 10. Januar 2005 (SVBl. S. 124). Danach sind wirtschaftliche Aktivitäten, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen nur zulässig, wenn sie eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen sind und die jeweiligen rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Nach Nr. 2 des Erlasses können Spenden oder sonstige Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind, entgegengenommen werden, wenn der Werbeeinfluss hinter dem pädagogischen Nutzen deutlich zurückbleibt. Die Zulässigkeit richtet sich also danach, ob einerseits die Werbung mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar und/oder als zulässige Imagewerbung durch Sponsoring anzusehen oder andererseits als unzulässige reine Produktwerbung anzusehen ist.

Nach Nr. 8.1.1 der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) vom 16. Dezember 2008 (Nds. MBl. 2009, S. 66) ist Sponsoring zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist. Sponsoring kann in geeigneten Fällen zur Erfüllung von Landesaufgaben beitragen. Die Landesverwaltung darf sich aber nicht uneingeschränkt dem Sponsoring öffnen. Nach Nr. 8.1.2.1 der Richtlinie ist für die Annahme von Sponsoringleistungen die Einwilligung der obersten Landesbehörde einzuholen. Diese kann ihre Befugnis übertragen und ergänzende Regelungen erlassen. Da die weitaus überwiegende Anzahl der Spenden und Sponsoringleistungen allerdings die Ausstattung der Schule betreffen und damit den Bestimmungen des kommunalen Schulträgers unterliegen, hat das Kultusministerium bislang davon abgesehen, für den Schulbereich zusätzliche Regelungen zu treffen.

Sponsoren sind in Schulen willkommen, wenn sie Schulen als verantwortliche Partner ernst nehmen und die Qualität von Unterricht und Erziehung fördern. Sponsoring ist ein transparentes Verfahren, weil die Entscheidung über die Zusammenarbeit mit Sponsoren vom Schulvorstand getroffen wird. Gelingendes Sponsoring setzt voraus, dass Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft gemeinsam an Konzeptionen mitwirken.

Im Übrigen unterliegen in Niedersachsen - anders als Schulbücher - unterrichtsbegleitende Materialien wie Arbeitsblätter und Arbeitshefte, die nicht über einen längeren Zeitraum als Hauptarbeitsmittel benutzt werden, keiner Genehmigungspflicht. Arbeitsmaterialien sind häufig aktueller, aber auch kurzlebiger als Schulbücher. Eine Genehmigungspflicht würde z. B. wegen der zeitlichen

Abläufe auch zulasten der Aktualität gehen. Daher treffen die Lehrkräfte die Entscheidung, ob und wie sie Arbeitsmaterialien in ihrem Unterricht einsetzen wollen. Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 NSchG erziehen und unterrichten Lehrkräfte in eigener pädagogischer Verantwortung; sie sind dabei u. a. aber an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Insbesondere haben sie auch den Bildungsauftrag der Schule, der in § 2 NSchG geregelt ist, zu berücksichtigen. Dieser sieht eine einseitige Information von Schülerinnen und Schülern nicht vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Arbeitsmaterialien werden in einer großen Vielzahl und Vielfalt angeboten. Sie sind genehmigungsfrei. Die Landesregierung verfügt daher über keine Kenntnisse über Umfang und Qualität dieser Materialien.

Zu 2:

Nein, siehe Beantwortung zu Frage 1.

Zu 3:

Es wird auf die o. a. Erlassvorschriften verwiesen.

Zu 4:

Die Landesregierung hat keinen Zweifel daran, dass die niedersächsischen Lehrkräfte den Bildungsauftrag des Schulgesetzes pädagogisch verantwortlich umsetzen. Sie sieht daher auch keinen Handlungsbedarf, für Arbeitsmaterialien ein zusätzliches aufwendiges Prüfverfahren einzuführen.

Zu 5:

Nein, da es sich um gesponserte Werbematerialien handelt.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol